

LANOTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE
ZUSCHRIFT
10/1901

GEMEINSAME STELLUNGNAHME

des

**BUNDESVERBANDES DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E.V.
Landesvertretung Nordrhein-Westfalen**

und der

**VEREINIGUNG DER INDUSTRIE- UND HANDELS-
KAMMERN DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN**

**zum Entwurf eines Gesetzes zur
Änderung des Landeswassergesetzes (Landtagsdrucksache 10/2661)**

Düsseldorf, den 23. Februar 1988
Dr.E/Li

MMZ 10/1901

Vorbemerkung

1. Die Wirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen bedauert, daß die Landesregierung von bewährten Grundsätzen abgewichen ist, bei Gesetzesvorhaben die betroffenen Kreise vor der parlamentarischen Beratung zu hören. Damit unterläuft die Landesregierung den Willen des höchsten Souveräns des Landes, wie er beispielsweise im Landtags-Magazin "Schwanenspiegel" für die Bürger von Nordrhein-Westfalen ausdrücklich formuliert ist (Seite 28): "Das Gesetzgebungsverfahren beginnt mit der Einbringung eines Gesetzentwurfs. Dies geschieht nach einer meist monatelangen Diskussion im "vorparlamentarischen Raum", bei der die betroffenen Kreise sich zum geplanten Gesetz geäußert haben und Vor- und Nachteile gründlich abgewogen wurden."

Die Folge dieser unterlassenen Anhörung der betroffenen Kreise ist die Tatsache, daß der Landtag sich ausführlich mit einer Detaildiskussion befassen muß, die andernfalls hätte vermieden werden können.

Besonders bedauerlich ist dies vor dem Hintergrund, daß es sich hierbei offensichtlich nicht um einen Einzelfall mehr zu handeln scheint, da die Wirtschaft auch Gesetzentwürfe aus anderen Bereichen - etwas das Landesplanungsgesetz - vor Einbringung in den Landtag nicht zur Kenntnisnahme erhalten hatte.

2. Umweltschutzgesetze belasten die Wirtschaft finanziell in besonderem Maße. Im Vorblatt zu dem Gesetzentwurf hat die Landesregierung ausführlich auf die Kostenbelastung ausschließlich für die öffentliche Hand hingewiesen. Die Wirtschaft ist von dem vorliegenden Gesetzentwurf finanziell und personell nicht minder betroffen. Durch die detaillierten Regelungen für Indirekteinleiter etwa bezieht sich dies insbesondere auch auf kleine und mittlere Unternehmen. Auch unter diesem Gesichtspunkt bittet die Wirtschaft den Landtag, bei der Landesregierung darauf hinzuwirken, daß zukünftig die Wirtschaft wieder bei allen sie betreffenden Gesetzen frühzeitig angehört wird.

3. Die Landesregierung hat im Gesetzentwurf in vielen Bereichen weitergehende Maßnahmen vorgesehen, als dies nach Maßgabe der 5. WHG-Novelle oder der 2. Novelle zum Abwasserabgabengesetz notwendig gewesen wäre. Sollten diese weitergehenden Anforderungen an die heimische Wirtschaft Gesetzeskraft erlangen, würde deshalb ein weiteres Stück der Wettbewerbsfähigkeit des Industrie-

standortes Nordrhein-Westfalen abgebaut. Die hierfür verantwortliche Politik muß deshalb gefragt werden, ob sie sich über die Konsequenzen im klaren ist.

4. Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes nimmt die Wirtschaft wie folgt Stellung:

zu Nr. 6 (§ 14 Abs. 1)

Mit der vorgesehenen Regelung ergibt sich durch die Verpflichtung zur Vornahme bestimmter Handlungen eine Überwälzung von Aufgaben, die von den durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes begünstigten Unternehmern zu leisten sind. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken können jedoch lediglich zur Duldung der Maßnahmen verpflichtet werden (§ 19 Abs. 2 WHG), nicht aber zur Vornahme bestimmter Handlungen. Die hier vorgesehene Regelung widerspricht im übrigen § 19 Abs. 2 WHG.

zu Nr. 9 b (§ 18 Abs. 2)

Im Zuge der Novellierung der Verordnung (VAwS) bitten wir die Landesregierung, Unstimmigkeiten zwischen dem Wasserrecht und dem Baurecht zu bereinigen, um praktikable Regelungen zu erreichen. Bei dieser Novellierung ist darauf zu achten, daß die Umsetzung der Vorschriften in § 19 g ff WHG zu praktikablen Ergebnissen für Betreiber und Behörden führt. Dazu gehört auch, daß geprüft wird, ob die bei den Industrie- und Handelskammern öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen hierfür in Betracht kommen.

zu Nr. 11 b (§ 21 Abs. 2 Satz 1)

Der Satz ist wie folgt zu formulieren: "..... die für die Bewirtschaftung des Gewässers maßgebenden Hauptnutzungsarten und die sich daraus ergebenden Schutzziele." Wir verweisen insoweit auf die Begründung der Landesregierung.

zu Nr. 13 (§ 25 a)

Wir regen an, das Instrument der Gehobenen Erlaubnis auch auf Abwassereinleitungen auszudehnen. Die Abwasserbeseitigung ist für ein Unternehmen von gleichrangiger Bedeutung wie die Sicherung der Wassergewinnung.

zu Nr. 16 (§ 32 Abs. 2)

Zur Klarstellung sollte der bisherige Absatz 2 als Satz 2 aufgenommen werden.

zu Nr. 20 (§ 44)

Zur Konkretisierung des Schutzzieles schlagen wir vor, den Absatz 1 wie folgt zu fassen: "Das Grundwasser ist auf der Grundlage eines Bewirtschaftungsplans nach § 36 b Abs. 1 WHG, soweit überwiegende Belange des Wohls der Allgemeinheit"

zu Nr. 20 (§ 44 Abs. 2)

Die Formulierung dieses Absatzes stößt auf Bedenken, da standortgebundene Vorhaben im Sinne des § 35 Baugesetzbuch bzw. des Bergrechts hierdurch negativ betroffen sind. Es muß sichergestellt werden, daß die Interessen der Betreiber solcher Vorhaben angemessen Berücksichtigung finden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die durch den Landesentwicklungsplan III negativ betroffenen Unternehmen der standortgebundenen Industrie.

zu Nr. 22 (§ 45 Abs. 1)

Der Text ist wie folgt zu ergänzen: "Soweit eine der vorgenannten Benutzungen einen Eingriff im Sinne des § 4 Abs. 2 des Landschaftsgesetzes darstellt, sind die dafür festgesetzten Ausgleichs-, Ersatz- und Minderungsmaßnahmen bei der Erteilung der wasserrechtlichen Befugnis im vollen Umfang zu berücksichtigen."

Mit dieser Berücksichtigungsklausel soll erreicht werden, daß für einen Eingriff in Natur und Landschaft nicht kumulativ mehrfach Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gefordert werden können, die im Extremfall dazu führen, daß eine Gewässerbenutzung mit kaum noch tragbaren finanziellen Belastungen verbunden wird.

zu Nr. 30 b (§ 57 Abs. 3)

Der Betreiber von Abwasserbehandlungsanlagen, der die nach § 57 Abs. 3 aufgestellten Betreiberpflichten erfüllt, muß für die voraussichtliche Dauer der beabsichtigten Reparatur oder Beseitigung einer Betriebsstörung eine wasserrechtliche Erlaubnis mit geänderten Werten erhalten können.

zu Nr. 31 a (§ 58 Abs. 1)

Da nunmehr auch der Betrieb von Kanalisationsnetzen für die private Abwasserbeseitigung genehmigungspflichtig wird, muß für bestehende Anlagen für eine ausreichende Übergangsregelung gesorgt werden. Wir schlagen vor, daß die bei Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden Kanalisationsnetze als genehmigt gelten, wenn sie innerhalb einer Frist von 1 Jahr der zuständigen Behörde angezeigt werden.

zu Nr. 32 (§ 59 Abs. 2, Sätze 1 und 2)

Satz 1 dieser Vorschrift dient der Ausfüllung des § 7 a WHG für Indirekteinleiter. Danach darf der Stand der Technik für gefährliche Stoffe im Abwasser vorgeschrieben werden, wenn dies in einer Verwaltungsvorschrift des Bundes niedergelegt ist.

Nach § 7 a WHG dürfen schärfere Anforderungen nicht gestellt werden. Schärfere Anforderungen können nur nach § 6 WHG zulässig sein. Deshalb genügt der Hinweis in Satz 2 auf eine entsprechende Anwendung von § 6 WHG auch für Indirekteinleiter. In Satz 1 sind daher die Worte "oder schärfere Anforderungen zu stellen sind, um nachteilige Wirkungen für das Gewässer zu verhüten" zu streichen.

zu Nr. 32 (§ 59 Abs. 2 Satz 3)

Maßgeblich ist, daß die Schadstoff-Fracht im Abwasser so gering gehalten wird, wie dies den Anforderungen nach § 7 a WHG entspricht. Sinnvoll ist es deshalb, im behandelten Abwasser bestimmte Werte vorzugeben. Stoffeinsatzverbote bzw. das Vorschreiben bestimmter Verfahren und Betriebsweisen haben jedoch wirtschaftslenkenden Charakter und sind deshalb abzulehnen. Sie führen zu einer Verzerrung des Wettbewerbs, berücksichtigen nicht im Produktionsverbund vorhandene Abhängigkeiten und stellen letztlich eine vom Vorsorgeprinzip nicht mehr gedeckte Ausprägung einer "Null-Philosophie" dar. Aus den gleichen Gründen muß der Betreiber die Möglichkeit haben, zwischen verschiedenen Abwasserbehandlungsmethoden zu wählen, die einen gleichen Enderfolg garantieren.

Im übrigen widersprechen derart weitgehende Eingriffsmöglichkeiten in den betrieblichen Ablauf den Äußerungen von Minister Matthiesen. Hiernach ist es politische Aufgabe der Landesregierung, die **Ziele** des Gewässerschutzes, etwa durch Werte, zu definieren. Wie diese Ziele technisch erreicht würden, müsse Sache des jeweiligen Anlagenbetreibers bleiben.

Außerdem muß mit allem Nachdruck darauf hingewiesen werden, daß von den Vorschriften der Indirekteinleitungen in Zukunft eine kaum überschaubare Anzahl mittelständischer Unternehmen betroffen sein werden. Die hier vorgeschlagenen staatlichen Eingriffsmöglichkeiten würden über das ohnehin schon hohe Maß zusätzlicher Anforderungen hinaus weitere personelle und finanzielle, nicht vertretbare Eingriffe bedeuten.

zu Nr. 34 (§ 60 a)

Aus den zu Nr. 32 (§ 59 Abs. 2 Satz 3) vorgebrachten Argumenten ergibt sich die Konsequenz, in dieser Vorschrift die Worte "Aufzeichnungen über Betriebsvorgänge und eingesetzte Stoffe zu fertigen" zu streichen.

Es muß ferner ausreichen, Nachweise, Aufzeichnungen und Untersuchungsergebnisse der zuständigen Wasserbehörde zuzuleiten (Satz 3).

zu Nr. 35 c (§ 61 Abs. 1)

In dieser Vorschrift sollte ergänzend klargestellt werden, daß auch die betreiber-unabhängige technische Überwachung (Eigenüberwachung) als zugelassener Sachverständiger Überprüfungen durchführen kann.

zu Nr. 37 (§ 65 Abs. 2)

Die bisherige Vorschrift hat sich bewährt; es gibt keinen Anlaß, sie zu ändern.

zu Nr. 40 a (§ 69 Abs. 3)

Die Festlegung auf ganze Zahlen ist zu streichen, weil es nicht dem Minimierungsgebot des § 7 a WHG entspricht. Dies würde in der Tendenz zu höheren Zahlenwerten und damit auch zu ungerechtfertigt erhöhten Abgabenbelastungen führen.

zu Nr. 51 (§ 84)

Es ist nicht einzusehen, weshalb das bisherige Vergabeverfahren entfallen soll. Insbesondere durch die bisher in Abs. 2 vorgesehene Kommission wurde ein Mindestmaß an Transparenz gewährleistet. Dies gilt in gleicher Weise für die in Abs. 3 bisher vorgesehene Klarheit bzgl. der Vergabe von Darlehen bzw. verlorenen Zuschüssen.

zu Nr. 57 b (§ 89 Abs. 2)

Gegen die Neufassung bestehen erhebliche Bedenken. Die Bestimmung würde dazu führen, daß z. B. Kies- und Sandunternehmen, die entsprechend der Abbaugenehmigung den Baggersee wieder hergerichtet haben, auch nach Endabnahme verpflichtet werden können, den Badensee in einen "naturnahen Zustand" zu führen. Dieser Begriff "naturnah" erscheint in diesem Zusammenhang zu unbestimmt und deshalb als unzulässig.

zu Nr. 66 (§ 97 Abs. 6)

Hierzu ist anzumerken, daß auch die Auskiesung von Uferbereichen gewährleistet bleiben muß. Zumindest müssen Möglichkeiten für Einfahrten geschaffen werden.

Im übrigen erscheint bedenklich, daß in Uferbereiche eingegriffen wird, die im Eigentum des Bundes stehen können.

zu Nr. 76 i (§ 116 Abs. 4)

Das Geheimhaltungsinteresse Dritter ist hier stärker als bisher vorgesehen zu berücksichtigen. Bisher fehlt eine Verfahrensregelung, wie diese Belange entsprechend geschützt werden sollen. Es sollte deshalb der Satz angeschlossen werden: "Die Behörde informiert den als Schädiger Bezeichneten über das Auskunfts- bzw. Einsichtsbegehren nach Satz 1."

Außerdem sollte für den Fall, daß berechnigte Geheimhaltungsinteressen der Weitergabe von Informationen entgegenstehen, eine Formulierung gefunden werden, die sicherstellt, daß in diesen Fällen die Behörde die Angaben nicht weitergeben darf.

zu Nr. 96 (§ 160 Abs. 1)

Durch die beabsichtigte Neuregelung wird die Einsichtnahme in das Wasserbuch jedermann gestattet. Es muß deshalb durch ergänzende Regelungen sichergestellt werden, daß das Wasserbuch verfahrensmäßig so angelegt ist, daß geheimzuhaltende Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen dabei dem erforderlichen Schutz unterliegen. Im Zuge dieser Regelungen muß abgesichert werden, daß die jetzt in Abs. 2 vorgesehenen Absicherungen der Betriebsgeheimnisse gewährleistet bleiben.